

Art. 25 ZPP 8 "Rudswilbad"

- ¹ Zweck: Die Zone mit Planungspflicht ZPP 8 dient der planerischen Sicherstellung des Restaurations-, Hotel- und Seminarbetriebes mit den notwendigen Beherbergungsmöglichkeiten sowie Wohnnutzung.
- ² Nutzungsart: Siehe Abs. 1
- ³ Nutzungsmass: Es sind Neu-, Ersatz- und Umbauten zulässig. Wohnnutzungen sind im Umfang von max. 920 m² Geschossfläche oberirdisch zugelassen.
- ⁴ Ausserhalb der ZPP-Perimeters darf die bestehende Zufahrt auf GB 405.1/151 zur Erschliessung der Gebäude Nrn. 4 und 4b saniert werden.
- ⁵ Gestaltungsgrundsatz: Die historischen baulichen und ästhetischen Strukturen sind zu respektieren. Ein Neubau hat sich in den vorgegebenen Kontext zu integrieren. Ein Neubauprojekt ist mittels eines Wettbewerbs oder eines wettbewerbsähnlichen Verfahrens zur Qualitätssicherung zu ermitteln. Eine Fachstelle ist bei jedem Baugesuch zu konsultieren.
- ⁶ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.